

Gebietsänderungsvereinbarung

zwischen

der Stadt Bernburg (Saale)

und

der Gemeinde Aderstedt

Vereinbarung	Beschlissen / Ausgefertigung	Öffentliche Bekanntmachung	In Kraft getreten
Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Bernburg (Saale) und der Gemeinde Aderstedt vom 14.10.2002	19.09.2002 (Gemeinderat) 10.10.2002 (Stadtrat) / 14.10.2002	Amtsblatt für den Landkreis Bernburg Nr. 580 vom 20.12.2002, S. 2-6 <u>und</u> Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) und der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg Nr. 68 vom 09.01.2003, S. 3-8	21.12.2002 mit Wirkung vom 01.01.2003

Präambel

¹Der Gemeinderat von Aderstedt hat am 19. September 2002 beschlossen, dass die Gemeinde Aderstedt nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Bernburg (Saale) eingegliedert wird.

²Die Bürger der Gemeinde haben durch einen Bürgerentscheid nach § 26 GO LSA der Eingliederung zugestimmt.

³Der Stadtrat von Bernburg (Saale) hat mit Beschluss vom 10. Oktober 2002 der Eingliederung der Gemeinde Aderstedt in die Stadt Bernburg (Saale) nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

⁴Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Bernburg (Saale) und die Gemeinde Aderstedt folgende

V e r e i n b a r u n g

aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der z. Z. geltenden Fassung.

§ 1

Eingliederung

Die Gemeinde Aderstedt wird zum 1. Januar 2003, 0:00 Uhr aufgelöst und in die Stadt Bernburg (Saale) eingegliedert.

§ 2

Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Aderstedt auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Bernburg (Saale) angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Aderstedt haben im Verhältnis zur Stadt Bernburg (Saale) die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Bernburg (Saale).
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Bernburg (Saale) stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Stadtteile zur Verfügung.

§ 3

Bezeichnung, Wappen, Flaggen

- (1) Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Aderstedt gilt als Ortsteilbezeichnung weiter.
- (2) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteiles, darunter die Worte "Stadt Bernburg (Saale)" stehen.

§ 4

Ortschaftsverfassung

- ¹Für die eingegliederte Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt.
- ²Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates nimmt der Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr.
- ³Bei der Neuwahl des Ortschaftsrates (2004) wird die Zahl der neu zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder auf fünf festgesetzt.
- ⁴Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister nimmt bis zum Ablauf seiner Wahlperiode (2008) die Funktion des Ortsbürgermeisters wahr.

§ 5

Wahrung der Eigenart

- (1) ¹Die Stadt Bernburg (Saale) verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Aderstedt zu erhalten. ²Hierzu überträgt die Stadt Bernburg (Saale) durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat folgende Aufgaben zur Erledigung:
 - Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 - Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums (z.B. Volksfeste),
 - Benutzung von Jugendclub und Gemeindebibliothek,
 - Festlegung der Nutzung der Räumlichkeiten in der Villa (Hauptstraße 8) und des Saales der Gaststätte (Thomas-Müntzer-Str. 2).³Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Bernburg (Saale) gesondert veranschlagt.
- (2) ¹Die Stadt Bernburg (Saale) wird Bestand und Betrieb folgender in der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen kommunalen Einrichtungen gewährleisten:
 - Kindertagesstätte,
 - Gemeindebibliothek,
 - Jugendclub.

²Diese Zusage der Stadt Bernburg (Saale) entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zu Grunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern, aber spätestens zum 31. Dezember 2010. ³Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

- (3) Das Gemeindebüro in der Villa wird weiterhin für Sprechstunden des Ortsbürgermeisters, der Gleichstellungsbeauftragten und anderer Personen zur Verfügung gehalten.

§ 6

Rechtsnachfolge

- (1) ¹Die Stadt Bernburg (Saale) tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Aderstedt an. ²Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. ³Die Geschäftsanteile der eingegliederten Gemeinde an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Bernburg (Saale) über.
- (2) Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung.
- (3) ¹Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Bernburg (Saale) über. ²Eine Aufstellung über das Eigentum und die bestehenden Verbindlichkeiten liegen dem Vertrag als Anlage 2 bei.
- (4) ¹Die Pacht für die Gartensparte „Erholung“ Aderstedt e.V. wird entsprechend des Beschlusses 114/02 des Gemeinderates von Aderstedt vom 5. Februar 2002 bis zum 31. Dezember 2017 auf 2 Cent pro Quadratmeter Garten festgelegt. ²Nach diesem Zeitpunkt kann eine Angleichung an die ortsüblichen Gegebenheiten erfolgen.

§ 7

Ortsrecht

- (1) ¹Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Aderstedt gilt das bisherige, in der Anlage 3 aufgeführte Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. ²Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Bernburg (Saale) hat spätestens bis zum 31. Dezember 2007 zu erfolgen.
- (2) Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Aderstedt nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Bernburg (Saale) nach entsprechender Verkündung.
- (3) Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale), die gemäß § 4 und 5 dieser Vereinbarung anzupassen ist.
- (4) ¹Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne, Städtebauliche Verträge) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt. ²Die Stadt Bernburg (Saale) verpflichtet sich, vor

der Abgabe der Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

§ 8

Haushaltsführung

- (1) ¹Die Haushaltssatzung der Gemeinde Aderstedt bleibt bis zum Ende des Haushaltsjahres 2002 in Kraft. ²Die der Ortschaft nach der Eingliederung entsprechend dieser Vereinbarung zuzuführenden Mittel sind im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Bernburg (Saale) in separaten Haushaltsstellen auszuweisen. ³Die Einnahmen aus dem Windpark sind im ehemaligen Gemarkungsgebiet der Gemeinde Aderstedt einzusetzen.
- (2) ¹Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 500 EUR hinausgehen, nur im Einvernehmen mit der Stadt Bernburg (Saale) neu eingehen.
²Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Bernburg (Saale) Nachteile bringen könnten.

§ 9

Steuern

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer werden von der Stadt Bernburg (Saale) für das Gebiet der dann eingegliederten Gemeinde Aderstedt durch die Haushaltssatzung in den einzelnen Jahren wie folgt festgesetzt:

1. Die Hebesätze für Grundsteuer A und Gewerbesteuer werden ab Haushaltsjahr 2003 in gleicher Höhe wie für Bernburg (Saale) festgesetzt.
2. Der Hebesatz für die Grundsteuer B bleibt im Gemarkungsgebiet Aderstedt bis zum 31. Dezember 2005 bei 320 v. H. Ab Haushaltsjahr 2006 gilt der gleiche Hebesatz wie in Bernburg (Saale).

§ 10

Investitionen

- (1) Die Stadt Bernburg (Saale) wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Pflichtrücklage der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen Mittel für Investitionen in der dann eingegliederten Gemeinde verwenden. Die Höhe der Pflichtrücklage zum 31. Dezember 2002 beträgt 4.658,76 EUR.
- (2) Die Stadt Bernburg (Saale) erklärt sich bereit, folgende durch die einzugliedernde Gemeinde Aderstedt begonnenen Baumaßnahmen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten fort zu führen und fertig zu stellen:
- Buswendeplatz (LOCALE),
 - Osmarslebener Weg - „Wühlmaus“ (LOCALE) und Feldweg in Richtung Plötzkau,
 - Fassade Villa (Hauptstraße 8),
 - Weinberg und Strengeweg,
 - Thomas-Müntzer-Straße (ab Denkmal bis Zufahrt Sportplatz und Stichstraßen zur Strenge).

§ 11

Gemeindebedienstete

- (1) ¹Die Übernahme der Angestellten und Arbeiter der einzugliedernden Gemeinde Aderstedt richtet sich nach § 73 a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. ²Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. ³Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. ⁴Es wird ein Kündigungsschutz für betriebsbedingte Beendigungskündigungen für die übernommenen Beschäftigten bis zum 31. Dezember 2010 vereinbart, die Eingruppierungen werden anerkannt. ⁵Die übernommenen Beschäftigten werden so lange Bedarf besteht, vorrangig in der ehemaligen Gemeinde Aderstedt eingesetzt.
- (2) Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen und Höhergruppierungen ohne Abstimmung mit der Stadt Bernburg (Saale) vornehmen.

§ 12

Schulwesen

¹Alle ab 2003 einzuschulenden Kinder werden in Einrichtungen der Stadt Bernburg (Saale) eingeschult. ²Die bereits in die Grundschule Ilberstedt eingeschulten Kinder können in dieser Einrichtung verbleiben. ³Kinder die ab 2003 in die Sekundarschule wechseln, haben ebenfalls Einrichtungen der Stadt Bernburg (Saale) zu nutzen.

⁴Die Stadt Bernburg (Saale) übernimmt für die Kinder, die die Grundschule Ilberstedt gemäß Satz 2 weiter nutzen, die erforderlichen Gastschulbeiträge.

§ 13

Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der Stadt Bernburg (Saale) obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06.07.1994 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der einzugliedernden Gemeinde Aderstedt besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Bernburg (Saale) fort.
- (3) Der bisherige Gemeindeführer wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft Aderstedt.

§ 14

Regelung von Streitigkeiten

- (1) ¹Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. ²Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) ¹Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeitig oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. ²Im übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Veröffentlichung der Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Bernburg (Saale) in Kraft.

Bernburg (Saale), 14. Oktober 2002
für die Stadt Bernburg (Saale)

Aderstedt, 14. Oktober 2002
für die Gemeinde Aderstedt

Rieche
Oberbürgermeister

Brandt
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur
Gebietsänderungsvereinbarung
zwischen
der Stadt Bernburg (Saale)
und
der Gemeinde Aderstedt

Mitgliedschaften der Gemeinde Aderstedt in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde Aderstedt ergeben:

1. Mitgliedschaften

- Wasserverband "Saaleaue"
- Unterhaltungsverband westliche Fuhne-Ziehte
- Unterhaltungsverband Wipper-Eine
- Arbeitgeberverband
- Städte- und Gemeindebund
- Kreisfeuerwehrverband
- Tierschutzverein

2. Verträge und Kapitalbeteiligungen

- Stromkonzessionsvertrag MEAG

-
- Gaskonzessionsvertrag Stadtwerke Bernburg GmbH
 - Beteiligung an KOWISA
 - Gastschulbeitrag Ilberstedt
 - Elternbeiträge Kita
 - Betreuungsvertrag BBS (ABM)
 - Durchführungs- und Erschließungsvertrag zum Vorhaben Windpark Aderstedt
 - Wegerecht Windpark
 - Versicherungsverträge für diverse Liegenschaften
 - Pachtverträge
 - Kreditverträge
 - Mietverträge für gemeindeeigene Liegenschaften

Anlage 2 zur
Gebietsänderungsvereinbarung
zwischen
der Stadt Bernburg (Saale)
und
der Gemeinde Aderstedt

Bewegliches und unbewegliches Eigentum der Gemeinde Aderstedt

- Mietwohnungen Hauptstraße 20,
- Mietwohnungen Hauptstraße 8 (Villa),
- Kindertageseinrichtung mit Ausstattung, Spielplatz und Spielgeräten,
- Bibliothek mit Ausstattung,
- Wohnungen,
- Gemeindeverwaltung (Mobiliar)
- Feuerwehrgebäude neu und alt mit Geräten und Fahrzeugen,
- Gaststätte "Aderstedter Hof", Thomas-Müntzer-Straße 2,
- Fuhrpark

Anlage 3 zur
Gebietsänderungsvereinbarung
zwischen
der Stadt Bernburg (Saale)

und
der Gemeinde Aderstedt

Aktuelle Satzungen der Gemeinde Aderstedt

1. Hauptsatzung der Gemeinde Aderstedt vom 08.05.2001
2. Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Aderstedt vom 05.10.2000
3. Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Aderstedt vom 26.03.1998
4. Hundesteuersatzung der Gemeinde Aderstedt vom 18.12.2001
5. Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Gemeinde Aderstedt vom 30.05.1996, zuletzt geändert am 18.12.2001
6. Satzung über den Dienst in der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Aderstedt vom 27.02.1998
7. Satzung zur Regelung des Kostensatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Aderstedt vom 27.02.1998
8. Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Aderstedt vom 15.12.1994
9. Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Gemeinde Aderstedt vom 16.08.1996
10. Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Aderstedt vom 23.01.1997
11. Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Aderstedt vom 08.02.2002
 - Abschnittsbildung Osmarslebener Weg (Nord-Süd)
 - Richtlinie über die Stundung von Straßenausbaubeiträgen der Gemeinde Aderstedt vom 15.05.2000, zuletzt geändert am 11.10.2001
12. Satzung über die Festsetzung und Erhebung des Elternbeitrages für den Besuch der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Aderstedt für das Jahr 2002 vom 27.11.2001